

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2655-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
20.06.2017	Kulturausschuss	V			
26.06.2017	Hauptausschuss	V			
03.07.2017	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Neufassung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Theater Oberhausen sowie Änderung der Anlage 6 zur Zuständigkeitsordnung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Theater Oberhausen.
2. Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 3 beigefügte Neufassung der Anlage 6 zur Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen.

stellv. Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Pfitzner 22.05.2017	Datum	Tsalastras Datum 26.05.2017	Schranz Datum 07.06.2017
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2655-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1 **Bezug**

2 Drucksache B/14/1635-01 vom 19.06.2006
3 Neufassung der Betriebssatzung für das Theater Oberhausen

5 **Konsequenzen**

7 a) Finanzielle

9 keine ☒ [x]

11 ja ☐ []

13 b) Sonstige

16 **Begründung**

18 **I. Beschlussvorschlag zu 1. (Neufassung der Betriebssatzung)**

19 Den mit dem neuen Intendanten, Herrn Florian Fiedler, einher gehende Wechsel in der Betriebsleitung
20 des Theaters hat die Verwaltung dazu genutzt, die seit vielen Jahren unveränderte Dienstanweisung
21 für die Betriebsleitung des Theaters Oberhausen (nachfolgend „Dienstanweisung“ genannt) einer
22 Prüfung zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung, eine Neufassung der o. g. Dienstanweisung,
23 wird dem Kulturausschuss für seine Sitzung am 20.06.2017 zur Zustimmung vorgelegt.

24 Auf Grund der zwischen der Dienstanweisung und der Betriebssatzung bestehenden
25 Wechselwirkungen hat die Verwaltung die Betriebssatzung ebenfalls einer Untersuchung unterzogen;
26 Kernpunkte waren hierbei Änderungsbedarfe, die sich aus der vorgesehenen Änderung der
27 Dienstanweisung ergeben bzw. diese Änderungen ermöglichen sollten, aber auch Änderungsbedarfe,
28 die auf Grund des Zeitablaufs seit dem Inkrafttreten der Betriebssatzung im Jahre 2006 und geänderter
29 rechtlicher und tatsächlicher Verhältnisse erforderlich oder sinnvoll sind.

30 Als Ergebnis schlägt die Verwaltung dem Rat die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der
31 Betriebssatzung vor; sie hat gegenüber einer bloßen Änderung der bestehenden Betriebssatzung den
32 Vorzug, dass die zahlreichen lediglich redaktionellen Änderungen nicht im Wege der Beschlussfassung
33 über eine Änderungssatzung vorgenommen werden müssen, was grundsätzlich unübersichtlicher ist,
34 als die Beschlussfassung über eine Neufassung.

35 Die Mehrzahl der vorgeschlagenen Änderungen, welche in der als Anlage 2 beigefügten Synopse
36 nachvollzogen werden können, ist redaktioneller Natur; zu ihrer Begründung wird jeweils auf die in der
37 Anlage 2 in der Spalte „Anmerkungen“ enthaltenen kurzen Begründungen Bezug genommen. Soweit
38 Änderungen offenkundig redaktioneller Natur sind (Beispiel: Einfügung des Zusatzes
39 „eigenbetriebsähnliche Einrichtung“ in die Überschrift der Satzung), wird lediglich auf die Änderung als
40 solche hingewiesen; ist in einem Absatz keine Änderung vorgesehen, wurde aus Gründen der
41 Übersichtlichkeit auf eine entsprechende Anmerkung verzichtet.

42 Auf die folgenden Änderungsvorschläge soll im Rahmen dieser Drucksache gesondert eingegangen
43 werden (vgl. auch die in der Anlage 2 jeweils unter „Anmerkungen“ enthaltenen Verweise):

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2655-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

45 **i. § 4 Abs. 2 (Aufgaben des Betriebsausschusses)**

46 § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung enthält bereits bisher –dies sieht auch der Vorschlag für die
47 Neufassung der Betriebssatzung weiterhin vor– den Katalog derjenigen Angelegenheiten, die der
48 Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen. Im Rahmen der Überarbeitung der
49 Betriebssatzung wurde jedoch festgestellt, dass dieser Katalog und derjenige, der in Ziff. 3. der
50 Anlage 6 zur Zuständigkeitsordnung enthalten ist, in einzelnen Regelungsgegenständen
51 auseinanderfallen.

52 Zwar ist dies insofern unbedenklich, weil die Betriebssatzung durch die Zuständigkeitsordnung
53 einschließlich ihrer Anlagen, die durch einfachen Ratsbeschluss aufgestellt und geändert wird, nicht
54 außer Kraft gesetzt werden kann. Darüber hinaus ist kein Fall bekannt geworden, in dem dieses
55 Auseinanderfallen problematisch geworden wäre. Aber selbstverständlich sind einander
56 widersprechende Bestimmungen zu vermeiden. Daher wird vorgeschlagen, den Katalog der
57 Angelegenheiten, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen, auch und insbesondere
58 in Ansehung des § 5 Abs. 5 Satz 3 EigVO künftig ausschließlich in der Betriebssatzung zu regeln.
59 Im Übrigen vgl. die nachstehenden Ausführungen zu II.

60 **ii. § 7 (Personalangelegenheiten)**

61 Die vorgeschlagene Änderung des § 7 der Betriebssatzung beruht im Wesentlichen auf einer
62 Änderung des § 6 Abs.1 EigVO. Konnte in der Vergangenheit noch die Zuständigkeit des
63 Betriebsausschusses für bestimmte Personalentscheidungen begründet werden (wie etwa in § 7
64 Abs. 3 der bisherigen Fassung der Betriebssatzung geregelt), ist dies nun nicht mehr vorgesehen.
65 Vielmehr kann nunmehr

66 - die Befugnis zur Einstellung, Ein- oder Höhergruppierung und Beendigung von
67 Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, mit Ausnahme der
68 Betriebsleiterinnen und –leiter durch die Hauptsatzung auf die Betriebsleitung übertragen werden.

69 Soweit dies nicht geschieht,

70 - regelt die Betriebssatzung die Mitwirkung der Betriebsleitung bei den vorstehend genannten
71 Personalentscheidungen, hinsichtlich derer der Betriebsleitung zumindest ein Vorschlagsrecht
72 einzuräumen ist.

73 Vgl. hierzu insgesamt § 6 Abs. 1 EigVO.

74 Von der vorstehend wiedergegebenen Möglichkeit einer Regelung in der Hauptsatzung sollte auch
75 vor dem Hintergrund der Haushaltssanierung kein Gebrauch gemacht werden. Ausgangspunkt für
76 die vorgeschlagene und von der EigVO ermöglichte Gestaltungsmöglichkeit ist vielmehr die Position
77 der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters als Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten der
78 Gemeinde (§ 73 Abs. 2 GO NRW) einschließlich der Bediensteten der eigenbetriebsähnlichen
79 Einrichtung (vgl. auch hierzu § 6 Abs. 1 Satz 1 EigVO). Seine/ihre gesetzliche Stellung gewährt der
80 Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister auch die Befugnis, die Geschäfte der Verwaltung zu
81 leiten und zu verwalten (§ 62 Abs. 1 Satz 3 GO NRW).

82 Hiervon ausgehend sollte die Befugnis für die betreffenden Personalentscheidungen bei der
83 Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister verbleiben; im Entwurf der Neufassung der
84 Dienstanweisung für die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater
85 Oberhausen ist ein Vorschlagsrecht für die Betriebsleitung vorgesehen, welches die
86 Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister auch einzelnen Betriebsleitern einräumen kann.

87

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2655-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

88 **II. Beschlussvorschlag zu 2. (Änderung der Anlage 6 zur Zuständigkeitsordnung)**

89 Wie vorstehend zu I. dargelegt, bestehen zurzeit geringfügige Unterschiede zwischen den Inhalten des
90 § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung und Ziff. 3. der Anlage 6 zur Zuständigkeitsordnung, welche diejenigen
91 Angelegenheiten bestimmen, hinsichtlich derer die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich
92 ist.

93 Diese Unterschiedlichkeit soll für Gegenwart und Zukunft dergestalt ausgeschlossen werden, dass der
94 betreffende Katalog –wie in der EigVO vorgesehen- ausschließlich in der Betriebssatzung geregelt
95 wird, während die Anlage 6 zur Zuständigkeitsordnung zwar eine informatorische Bestimmung zur
96 Funktion des Kulturausschusses als Betriebsausschuss für das Theater enthalten, inhaltlich jedoch auf
97 die Betriebssatzung verweisen soll.

98 Die Neufassung der Anlage 6 zur Zuständigkeitsordnung ist als Anlage 4, eine synoptische Darstellung
99 der bisherigen und der künftigen Fassung der Anlage 6 zur Zuständigkeitsordnung ist als Anlage 4
100 dieser Drucksache beigelegt. Im Rahmen der Synopse wurde angesichts der Ausführungen im
101 Rahmen dieser Drucksache und angesichts des geringen Umfangs von gesonderten Anmerkungen
102 abgesehen.

103 **Kurzfassung**

104 – entfällt –

105 **Anlagen**

- 106
- 107 Anlage 1: Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Theater Oberhausen
- 108 Anlage 2: Synopse zur Betriebssatzung
- 109 Anlage 3: Neufassung der Anlage 6 zur Zuständigkeitsordnung
- 110 Anlage 4: Synopse zur Anlage 6 zur Zuständigkeitsordnung

Betriebssatzung

für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Theater Oberhausen vom [Datum der Bekanntmachungsanordnung zu ergänzen]

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 03.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Theater der Stadt Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Oberhausen betreibt ein Theater als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung führt den Namen "Theater Oberhausen".
- (2) Das Theater Oberhausen ist integraler Bestandteil des kulturellen Lebens der Stadt Oberhausen. Es hat den Auftrag, die darstellende Kunst durch den Betrieb und den Erhalt der öffentlichen Einrichtung und die Produktion von Theateraufführungen und Öffnung zu anderen Kunstgattungen zu fördern. Es betreibt darüber hinaus ein Kinder- und Jugendtheater.
- (3) Das Theater Oberhausen wird als städtische Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung und entsprechend der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) geführt, soweit diese Betriebssatzung keine Abweichungen enthält..
- (4) Das Theater Oberhausen wird überwiegend öffentlich finanziert. Die Stadt Oberhausen verfolgt mit seinem Betrieb ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Das Theater Oberhausen ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Theaters Oberhausen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oberhausen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes des Theaters fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Stadt Oberhausen erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Theaters Oberhausen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Überschießende Werte erhält ebenfalls die Stadt; sie sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 2

Betriebsleitung

- (1) Das Theater Oberhausen wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 EigVO NRW von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW), die EigVO NRW oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Der Betriebsleitung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 EigVO NRW insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einstellung und Einsatz des Personals, Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Lieferantinnen/Lieferanten und Auftragnehmerinnen/Auftragnehmern. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Theater Oberhausens verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden
- (3) Die Betriebsleitung des Theaters Oberhausen besteht aus zwei Mitgliedern. Diese tragen die Bezeichnung „Intendantin/Intendant“ und „Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor“. Sie werden vom Rat der Stadt bestellt.
- (4) Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Ausschuss und für den Rat der Stadt vor. Vorlagen für den Rat der Stadt sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zur Mitzeichnung vorzulegen.
- (5) In Angelegenheiten des Theaters Oberhausen wird die Stadt Oberhausen gemäß § 3 Abs. 1 EigVO NRW durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die GO NRW und die EigVO NRW keine andere Regelung treffen. Die Betriebsleitung vertritt das Theater Oberhausen gemeinschaftlich nach Außen, sei denn es handelt sich um Angelegenheiten die einem Betriebsleiter durch Dienstanweisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 2 Abs. 4 EigVO NRW zur alleinigen Verantwortung übertragen sind.

§ 3 Rat der Stadt

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 4 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses nach § 5 EigVO NRW werden vom Kulturausschuss der Stadt Oberhausen wahrgenommen.
- (2) Der Ausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die einem Betriebsausschuss durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 1. Zustimmung zur Geschäftsverteilung der Betriebsleitung;
 2. Benennung der Prüferin/des Prüfers für den Jahresabschluss;
 3. Beschaffungen und Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, Arbeits- und Gastverträge und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
 4. Zustimmung zu Mehrausgaben von über 12.500,00 € im Einzelfall;

5. Stundung von Forderungen über 2.500,00 € für länger als sechs Monate;
6. Niederschlagung von Forderungen über 2.500,00 €;
7. Erlass von Forderungen über 250,00 €.

§ 5

Stellung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 EigVO NRW Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Theater Oberhausen einschließlich der Betriebsleitung.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister regelt mit Zustimmung des Betriebsausschusses die Geschäftsbereiche der Betriebsleiter durch „Dienstanweisung für die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater Oberhausen“ (§ 2 Abs. 4 EigVO NRW).
- (3) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Betriebsleitung gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 EigVO NRW Weisungen erteilen. Einzelheiten können in der „Dienstanweisung für die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater Oberhausen“ geregelt werden.
- (4) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 EigVO NRW in wichtigen Angelegenheiten des Theaters Oberhausen rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (5) Ist die Betriebsleitung der Auffassung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden (§ 6 Abs. 2 Satz 3 EigVO NRW). Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, so ist gem. § 6 Abs. 2 Satz 4 EigVO NRW die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 6

Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer gem. § 7 EigVO NRW den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Personalangelegenheiten

- (1) Das Theater Oberhausen beschäftigt in der Regel künstlerisches Personal sowie Beschäftigte nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Arbeitsverträge werden von der Betriebsleitung gemeinsam unterzeichnet. Die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Rahmen ihrer/seiner gesetzlichen Befugnisse (§ 62 Abs. 1 Satz 3 GO NRW) in der „Dienstanweisung für die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater Oberhausen“ geregelt. Sofern und soweit auf Grund der vorgenannten Dienstanweisung die Befugnis der Betriebsleitung zur Einstellung, Ein- oder Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister verbleibt, hat die Betriebsleitung in Bezug auf diese Personalentscheidungen ein Vorschlagsrecht. Das Vorschlagsrecht kann vom Oberbürgermeister auch einzelnen Mitgliedern der Betriebsleitung eingeräumt werden.

- (2) Die Beteiligung des Personalrates richtet sich nach dem Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG). Das Theater Oberhausen bildet keine selbstständige Dienststelle nach dem LPVG. Die Interessen der Beschäftigten werden vom Personalrat der Stadtverwaltung Oberhausen vertreten.

§ 8 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 9 Stammkapital

Das Stammkapital des Theater Oberhausen beträgt 51.129,19 €.

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Das Theater Oberhausen hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Er ist mit der Kämmerin/dem Kämmerer abzustimmen und vom Rat zu beschließen.
1. Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten und ist in der Mindestgliederung nach der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach Handelsgesetzbuch (HGB) aufzustellen. (§15 EigVO NRW)
 2. Der Vermögensplan stellt die erwarteten Ausgaben im investiven Bereich und deren Deckungsmittel dar. (§16 EigVO NRW)
 3. Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Angaben zur Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber zu enthalten.
- (2) Mehrausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

- (3) Der Wirtschaftsplan ist unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 EigVO NRW unverzüglich zu ändern. Eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan im Sinne des § 14 Abs. 2 a) EigVO NRW liegt vor, wenn sich abzeichnet, dass
1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan um mehr als 100.000,00 € verschlechtern wird,
 2. der Gesamtbetrag der veranschlagten Erträge voraussichtlich um mehr als 20 % unterschritten wird und diese Unterschreitung nicht durch Einsparungen ausgeglichen werden kann.

§ 11

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die mittelfristige fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 84 GO NRW) besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie die Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögenplans nach Jahren gegliedert. Sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen.

§ 12

Vergabe von Aufträgen

- (1) Die Vergabe von Aufträgen wird durch die Betriebsleitung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, des Vergaberechts und der Korruptionsverhütung, insbesondere des „Vier-Augen-Prinzips“ geregelt.
- (2) Die Betriebsleitung legt vierteljährlich über alle Auftragserteilungen im Wert von 5.000,00 € bis 20.000,00 € dem Betriebsausschuss einen Nachweis vor.

§ 13

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung soll die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich bis 3 Monate nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögenplans schriftlich unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Der Rat der Stadt Oberhausen stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das Theater Oberhausen vom 19.06.2006 außer Kraft.

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neufassung</u>	<u>Anmerkungen</u>
Betriebssatzung für das Theater Oberhausen vom 19.06.2006 Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 19.06.2006 folgende Satzung beschlossen: § 1 Theater der Stadt Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung (1) Die Stadt Oberhausen betreibt ein Theater als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung führt den Namen "Theater Oberhausen". (2) Das Theater Oberhausen ist integraler Bestandteil des kulturellen Lebens der Stadt Oberhausen. Es hat den Auftrag, die darstellende Kunst durch den Betrieb und den Erhalt der öffentlichen Einrichtung und die Durchführung von Theateraufführungen und Öffnung zu anderen Kunstgattungen zu fördern. Es betreibt darüber hinaus ein Kinder- und Jugendtheater. (3) Das Theater Oberhausen wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), soweit diese Betriebssatzung keine Abweichungen enthält, und nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.	Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Theater Oberhausen Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 03.07.2017 folgende Satzung beschlossen: § 1 Theater der Stadt Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung (1) Die Stadt Oberhausen betreibt ein Theater als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung führt den Namen "Theater Oberhausen". (2) Das Theater Oberhausen ist integraler Bestandteil des kulturellen Lebens der Stadt Oberhausen. Es hat den Auftrag, die darstellende Kunst durch den Betrieb und den Erhalt der öffentlichen Einrichtung und die Produktion von Theateraufführungen und Öffnung zu anderen Kunstgattungen zu fördern. Es betreibt darüber hinaus ein Kinder- und Jugendtheater. (3) Das Theater Oberhausen wird als städtische Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung und entsprechend der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) geführt, soweit diese Betriebssatzung keine Abweichungen enthält.	-redaktionelle Änderung- -redaktionelle Änderung-

(4) Das Theater Oberhausen wird überwiegend öffentlich finanziert. Die Stadt Oberhausen verfolgt mit seinem Betrieb ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (5) Das Theater Oberhausen ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Theaters Oberhausen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oberhausen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes des Theaters fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (6) Die Stadt Oberhausen erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Theaters Oberhausen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Überschießende Werte erhält ebenfalls die Stadt; sie sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. § 2 Betriebsleitung (1) Das Theater Oberhausen wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 EigVO NRW von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW), die EigVO NRW oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist.	(4) Das Theater Oberhausen wird überwiegend öffentlich finanziert. Die Stadt Oberhausen verfolgt mit seinem Betrieb ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (5) Das Theater Oberhausen ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Theaters Oberhausen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oberhausen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes des Theaters fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (6) Die Stadt Oberhausen erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Theaters Oberhausen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Überschießende Werte erhält ebenfalls die Stadt; sie sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. § 2 Betriebsleitung (1) Das Theater Oberhausen wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 EigVO NRW von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW), die EigVO NRW oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist.	
---	---	--

(2) Der Betriebsleitung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 EigVO NRW insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einstellung und Einsatz des Personals, Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Lieferantinnen/Lieferanten und Auftragnehmerinnen/Auftragnehmern.	(2) Der Betriebsleitung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 EigVO NRW insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einstellung und Einsatz des Personals, Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Lieferantinnen/Lieferanten und Auftragnehmerinnen/Auftragnehmern. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Theater Oberhausens verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden	-Satz 3 eingefügt; die betreffenden Pflichten treffen die Betriebsleitung beerits objektiv auf Grung des § 2 Abs. 1 EigVO, eine Wiedergabe in der Betriebsatzung erscheint jedoch sinnvoll-
(3) Die Betriebsleitung des Theaters Oberhausen besteht aus zwei Mitgliedern. Diese tragen die Bezeichnung „Intendantin/Intendant“ und „Verwaltungsdirektorin/ Verwaltungsdirektor“.	(3) Die Betriebsleitung des Theaters Oberhausen besteht aus zwei Mitgliedern. Diese tragen die Bezeichnung „Intendantin/Intendant“ und „Verwaltungsdirektorin/ Verwaltungsdirektor“. Sie werden vom Rat der Stadt bestellt.	-klarstellende Ergänzung der Ratszuständigkeit gem. § lit. a) EigVO in Satz 3-
(4) Die Betriebsleitung bereitet für den Ausschuss und für den Rat die Vorlagen vor. Vorlagen für den Rat sind von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mitzuzeichnen.	(4) Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Ausschuss und für den Rat der Stadt vor. Vorlagen für den Rat der Stadt sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zur Mitzeichnung vorzulegen.	-redaktionelle Präzisierung-
(5) In Angelegenheiten des Theaters Oberhausen wird die Stadt Oberhausen gemäß § 3 Abs. 1 EigVO NRW durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die GO NRW und die EigVO NRW keine andere Regelung treffen.	(5) In Angelegenheiten des Theaters Oberhausen wird die Stadt Oberhausen gemäß § 3 Abs. 1 EigVO NRW durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die GO NRW und die EigVO NRW keine andere Regelung treffen. Die Betriebsleitung vertritt das Theater Oberhausen gemeinschaftlich nach Außen, sei denn es handelt sich um Angelegenheiten die einem Betriebsleiter durch Dienstanweisung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters nach § 2 Abs. 4 EigVO NRW zur alleinigen Verantwortung übertragen sind.	-Bezugnahme auf die Dienstanweisung nach § 2 Abs. 4 EigVO ergänzt-

§ 3 Rat der Stadt Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Aufgaben des Betriebsausschusses (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses nach § 5 EigVO NRW werden vom Kulturausschuss wahrgenommen. (2) Der Ausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die einem Betriebsausschuss durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen: 1. Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,	§ 3 Rat der Stadt Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Aufgaben des Betriebsausschusses (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses nach § 5 EigVO NRW werden vom Kulturausschuss der Stadt Oberhausen wahrgenommen. (2) Der Ausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die einem Betriebsausschuss durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen: 1. Zustimmung zur Geschäftsverteilung der Betriebsleitung; 2. Benennung der Prüferin/des Prüfers für den Jahresabschluss; 3. Beschaffungen und Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, Arbeits- und Gastverträge und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;	-redaktionelle Ergänzung- -Kombination des Zuständigkeitskatalogs aus der bisherigen Betriebssatzung mit demjenigen aus Anlage 6 der Zuständigkeitsordnung (ZustO) unter Aktualisierungen: -bisher in Anlage 6 der ZustO geregelt- -bisher in Anlage 6 der ZustO geregelt- -redaktionell angepasst, Wert geringfügig erhöht-
--	---	---

2. Stundung von Forderungen über 2.500 € für länger als sechs Monate, 3. Niederschlagung von Forderungen über 3.000 €, 4. Erlass von Forderungen über 500,00 €. § 5 Stellung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (1) Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister ist gem. § 6 Abs. 1 S. 1 EigVO NRW Dienstvorgesetzte/ Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Theaters Oberhausen einschließlich der Betriebsleitung. (2) Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister regelt mit Zustimmung des Betriebsausschusses die Geschäftsbereiche der Betriebsleiter durch „Dienstanweisung für die Betriebsleitung des Theaters Oberhausen“ (§ 2 Abs. 4 EigVO NRW). (3) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Betriebsleitung gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 EigVO NRW Weisungen erteilen. Einzelheiten regelt die „Dienstanweisung für die Betriebsleitung des Theaters Oberhausen“.	4. Zustimmung zu Mehrausgaben von über 12.500,00 € im Einzelfall; 5. Stundung von Forderungen über 2.500,00 € für länger als sechs Monate; 6. Niederschlagung von Forderungen über 2.500,00 €; 7. Erlass von Forderungen über 250,00 €. § 5 Stellung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (1) Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 EigVO NRW Dienstvorgesetzte/ Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Theater Oberhausen einschließlich der Betriebsleitung. (2) Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister regelt mit Zustimmung des Betriebsausschusses die Geschäftsbereiche der Betriebsleiter durch „Dienstanweisung für die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater Oberhausen“ (§ 2 Abs. 4 EigVO NRW). (3) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Betriebsleitung gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 EigVO NRW Weisungen erteilen. Einzelheiten können in der „Dienstanweisung für die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater Oberhausen“ geregelt werden.	-bisher in Anlage 6 der ZustO geregelt- -geringfügige Anpassung an den bisherigen Wert in Anlage 6 der ZustO- -geringfügige Anpassung an den bisherigen Wert in Anlage 6 der ZustO- -redaktionelle Anpassung- -redaktionelle Anpassung in Satz 2-
--	--	--

(4) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 EigVO NRW in wichtigen Angelegenheiten des Theaters Oberhausen rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. (5) Ist die Betriebsleitung der Auffassung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden (§ 6 Abs. 2 Satz 3 EigVO NRW). Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, so ist gem. § 6 Abs. 2 Satz 4 EigVO NRW die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen. § 6 Kämmerin/Kämmerer Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer gem. § 7 EigVO NRW den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.	(4) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 EigVO NRW in wichtigen Angelegenheiten des Theaters Oberhausen rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. (5) Ist die Betriebsleitung der Auffassung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden (§ 6 Abs. 2 Satz 3 EigVO NRW). Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, so ist gem. § 6 Abs. 2 Satz 4 EigVO NRW die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen. § 6 Kämmerin/Kämmerer Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer gem. § 7 EigVO NRW den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.	
---	---	--

§ 7 Personalangelegenheiten	§ 7 Personalangelegenheiten	
(1) Das Theater Oberhausen beschäftigt in der Regel künstlerisches Personal sowie Beschäftigte nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). (2) Die Entscheidung über Einstellung, Nichtverlängerung, Kündigung und sonstige Regelungen der Rechtsverhältnisse des künstlerischen Personals trifft die Intendantin/der Intendant. (3) Die Entscheidung über Einstellung, Kündigung, Eingruppierung und sonstige Regelungen der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten nach dem TVöD trifft die Verwaltungsdirektorin/der Verwaltungsdirektor. Bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 des TVöD bedarf es eines Beschlusses des Ausschusses. (4) Die Beteiligung des Personalrates richtet sich nach dem Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG). Das Theater Oberhausen bildet keine selbstständige Dienststelle nach § 1 Abs. 3 LPVG. Die Interessen der Beschäftigten werden vom Personalrat der Stadtverwaltung Oberhausen vertreten.	(1) Das Theater Oberhausen beschäftigt in der Regel künstlerisches Personal sowie Beschäftigte nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Arbeitsverträge werden von der Betriebsleitung gemeinsam unterzeichnet. Die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Rahmen ihrer/seiner gesetzlichen Befugnisse (§ 62 Abs. 1 Satz 3 GO NRW) in der „Dienstanweisung für die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater Oberhausen“ geregelt. Sofern und soweit auf Grund der vorgenannten Dienstanweisung die Befugnis der Betriebsleitung zur Einstellung, Ein- oder Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister verbleibt, hat die Betriebsleitung in Bezug auf diese Personalentscheidungen ein Vorschlagsrecht. Das Vorschlagsrecht kann vom Oberbürgermeister auch einzelnen Mitgliedern der Betriebsleitung eingeräumt werden. (2) Die Beteiligung des Personalrates richtet sich nach dem Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG). Das Theater Oberhausen bildet keine selbstständige Dienststelle nach dem LPVG. Die Interessen der Beschäftigten werden vom Personalrat der Stadtverwaltung Oberhausen vertreten.	-vgl.gesonderte Begründung in der Drucksache- -redaktionelle Anpassung-

§ 8 Wirtschaftsjahr Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. § 9 Stammkapital Das Stammkapital des Theaters Oberhausen beträgt 51.129,19 EUR. § 10 Wirtschaftsplan (1) Das Theater Oberhausen hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Er ist mit der Kämmerin/dem Kämmerer abzustimmen und vom Rat zu beschließen. (2) Mehrausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. (3) Der Wirtschaftsplan ist unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 EigVO NRW unverzüglich zu ändern. Eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan im Sinne des § 14 Abs. 2 a) EigVO NRW liegt vor, wenn sich abzeichnet, dass	§ 8 Wirtschaftsjahr Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. § 9 Stammkapital Das Stammkapital des Theater Oberhausen beträgt 51.129,19 €. § 10 Wirtschaftsplan (1) Das Theater Oberhausen hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Er ist mit der Kämmerin/dem Kämmerer abzustimmen und vom Rat zu beschließen. 1. Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten und ist in der Mindestgliederung nach der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach Handelsgesetzbuch (HGB) aufzustellen. (§15 EigVO NRW) 2. Der Vermögensplan stellt die erwarteten Ausgaben im investiven Bereich und deren Deckungsmittel dar. (§16 EigVO NRW) 3. Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Angaben zur	-klarstellende Ergänzung hinsichtlich des Aufbaus des Wirtschaftsplans in Anlehnung an §15, §16 und §17 EigVO NRW
---	---	--

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan um mehr als 100.000,00 € verschlechtern wird, 2. der Gesamtbetrag der veranschlagten Erträge voraussichtlich um mehr als 20 % unterschritten wird und diese Unterschreitung nicht durch Einsparungen ausgeglichen werden kann.	Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber zu enthalten. (2) Mehrausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. (3) Der Wirtschaftsplan ist unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 EigVO NRW unverzüglich zu ändern. Eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan im Sinne des § 14 Abs. 2 a) EigVO NRW liegt vor, wenn sich abzeichnet, dass 1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan um mehr als 100.000,00 € verschlechtern wird, 2. der Gesamtbetrag der veranschlagten Erträge voraussichtlich um mehr als 20 % unterschritten wird und diese Unterschreitung nicht durch Einsparungen ausgeglichen werden kann. § 11 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung Die mittelfristige fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 84 GO NRW) besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie die Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögenplans nach Jahren gegliedert. Sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen.	-Einfügung einer ausdrücklichen Bestimmung zur Pflicht aus § 84 GO NRW-
--	---	--

§ 11 Vergabe von Aufträgen (1) Die Vergabe von Aufträgen wird durch die Betriebsleitung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Korruptionsverhütung geregelt. (2) Die Betriebsleitung legt vierteljährlich über alle Auftragserteilungen im Wert von 6.000,00 € bis 15.000,00 € dem Betriebsausschuss einen Nachweis vor.	§ 12 Vergabe von Aufträgen (1) Die Vergabe von Aufträgen wird durch die Betriebsleitung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, des Vergaberechts und der Korruptionsverhütung, insbesondere des „Vier-Augen-Prinzips“ geregelt. (2) Die Betriebsleitung legt vierteljährlich über alle Auftragserteilungen im Wert von 5.000,00 € bis 20.000,00 € dem Betriebsausschuss einen Nachweis vor.	-„Vier- Augen- Prinzip als besonders bedeutsames Instrument zur Korruptionsverhütung eingefügt- -Wertanpassung analog zur Neuregelung der Wertgrenze in § 4 Abs. 2 Nr. 3 (s. o.)-
§ 12 Zwischenberichte Die Betriebsleitung soll die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich bis 3 Monate nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich unterrichten.	§ 13 Zwischenberichte Die Betriebsleitung soll die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich bis 3 Monate nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich unterrichten.	
§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister dem Ausschuss vorzulegen.	§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Der Rat der Stadt Oberhausen stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest.	-Anpassung an die Inhalte des § 26 EigVO-

§ 14 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das Theater Oberhausen vom 2. Dezember 1999 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 23/99, S. 19) außer Kraft.	§ 15 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das Theater Oberhausen vom 19.06.2006 außer Kraft.	
---	---	--

Aufgaben des Kulturausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Kulturausschusses

Der Kulturausschuss ist für alle Kulturangelegenheiten der Stadt Oberhausen zuständig. Darüber hinaus nimmt der Kulturausschuss nach Maßgabe der Nr. 3 die Aufgaben eines Betriebsausschusses für das Theater Oberhausen wahr.

2. Entscheidungszuständigkeiten

- 2.1. Verteilung und Verwendung von Haushaltsmitteln für kulturelle Einrichtungen (außer für das "Theater Oberhausen") und für kulturelle Vereinigungen freier Träger im Rahmen des Haushaltsplanes,
- 2.2. Förderung und Herausgabe heimatkundlicher Werke von überbezirklicher Bedeutung,
- 2.3. Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 7) des Dezernates 1 (nur Kulturangelegenheiten).

3. Aufgaben als Betriebsausschuss für das „Theater Oberhausen“

Der Kulturausschuss nimmt in Bezug auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Theater Oberhausen“ die Aufgaben des Betriebsausschusses nach § 5 EigVO NRW wahr.

Die vom Rat der Stadt beschlossenen Aufgaben dieses Betriebsausschusses sind in der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Theater Oberhausen“ geregelt.

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neufassung</u>
Anlage 6	Anlage 6
Aufgaben des Kulturausschusses	Aufgaben des Kulturausschusses
<u>1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Kulturausschusses</u>	<u>1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Kulturausschusses</u>
Der Kulturausschuss ist für alle Kulturangelegenheiten der Stadt Oberhausen zuständig. Darüber hinaus nimmt der Kulturausschuss nach Maßgabe der Nr. 3 die Aufgaben eines Betriebsausschusses für das Theater Oberhausen wahr.	Der Kulturausschuss ist für alle Kulturangelegenheiten der Stadt Oberhausen zuständig. Darüber hinaus nimmt der Kulturausschuss nach Maßgabe der Nr. 3 die Aufgaben eines Betriebsausschusses für das Theater Oberhausen wahr.
<u>2. Entscheidungszuständigkeiten</u>	<u>2. Entscheidungszuständigkeiten</u>
2.1. Verteilung und Verwendung von Haushaltsmitteln für kulturelle Einrichtungen (außer für das "Theater Oberhausen") und für kulturelle Vereinigungen freier Träger im Rahmen des Haushaltsplanes,	2.1. Verteilung und Verwendung von Haushaltsmitteln für kulturelle Einrichtungen (außer für das "Theater Oberhausen") und für kulturelle Vereinigungen freier Träger im Rahmen des Haushaltsplanes,
2.2. Förderung und Herausgabe heimatkundlicher Werke von überbezirklicher Bedeutung,	2.2. Förderung und Herausgabe heimatkundlicher Werke von überbezirklicher Bedeutung,
2.3. Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 7) des Dezernates 1 (nur Kulturangelegenheiten).	2.3. Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 7) des Dezernates 1 (nur Kulturangelegenheiten).
<u>3. Aufgaben als Betriebsausschuss für das „Theater Oberhausen“</u>	<u>3. Aufgaben als Betriebsausschuss für das „Theater Oberhausen“</u>
3.1. Zustimmung zur Geschäftsverteilung der Betriebsleitung;	Der Kulturausschuss nimmt in Bezug auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Theater Oberhausen“ die Aufgaben des Betriebsausschusses nach § 5 EigVO NRW wahr.
3.2. Benennung der Prüferin/des Prüfers für den Jahresabschluss;	Die vom Rat der Stadt beschlossenen Aufgaben dieses Betriebsausschusses sind in der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Theater Oberhausen“ geregelt.
3.3. Zustimmung zu Verträgen über 12.500,00 EUR;	
3.4. Zustimmung zu Mehrausgaben von über 12.500,00 im Einzelfall;	
3.5. Stundung von Forderungen über 2.500,00 EUR für länger als sechs Monate;	
3.6. Niederschlagung von Forderungen über 2.500,00 EUR;	
3.7. Erlass von Forderungen über 250,00 EUR;	
3.8. Beschaffung und Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 EUR.	